

BVGer A-5701/2019 vom 17. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5701_2019

FR: TAF A-5701/2019 du 17 février 2020

IT: TAF A-5701/2019 del 17 febbraio 2020

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Im Folgenden sind zunächst die Kosten für das Beschwerdeverfahren A-2835/2017 neu zu verlegen (nachfolgend E. 2). Anschliessend ist neu über die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren A-2835/2017 (nachfolgend E. 3) sowie die Kosten und Entschädigungen für den vorliegenden Kostenentscheid (nachfolgend E. 4) zu befinden.

E. 2

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021]). Die Vorinstanz trägt als Bundesbehörde von vornherein keine Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Das Bundesgericht hat die Sache zu ergänzender Abklärung und neuer Entscheidung der Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an das UVEK zurückgewiesen. Die Rückweisung einer Sache an die Vorinstanz zum neuen Entscheid (mit noch offenem Ausgang) gilt praxismässig als vollständiges Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (BGE 141 V 281 E. 11.1; 137 V 57 E. 2; Urteil des BVGer A-199/2018 vom 18. April 2019 E. 6). Der Beschwerdeführer ist somit vorliegend als obsiegend anzusehen und es sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der von ihm in der Höhe von Fr. 1'500.- geleistete Kostenvorschuss ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 3.1

Der obsiegenden Partei ist für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Bundesverwaltungsgericht legt die Entschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, wenn keine Kostennote eingereicht worden ist, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die Entschädigung für eine anwaltliche Vertretung wird nach dem notwendigen Zeitaufwand bemessen, wobei der Stundenansatz mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- beträgt (Art. 8 ff. VGKE).

E. 3.2

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer gilt - wie vorstehend dargelegt - als obsiegend. Er hat daher Anspruch auf eine Parteientschädigung. Mangels Einreichung einer Honorarnote ist der Arbeitsaufwand von Amtes wegen zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt wurde und der Umfang der in grösserer Schrift verfassten Beschwerdeschrift netto ca. 17 Seiten sowie derjenige der Replik rund 6 Seiten beträgt. Hinsichtlich der Komplexität des Verfahrens ist zu beachten, dass sich materiell neuartige Rechtsfragen stellten. Hinzu kommen die zahlreichen Verfahrensakte, welche es zu konsultieren und geordnet zu erstellen galt. Angesichts des hierfür mutmasslich notwendigen und angemessenen Zeitaufwandes (vgl. Art. 7 ff. VGKE) der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ist die Parteientschädigung auf Fr. 4'200.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Sie ist der unterliegenden Beschwerdegegnerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 2 und 3 VwVG). Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen auszurichten (Art. 6 Bst. b und Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.